

eMail

Betreff: Stellungnahme "An der Kühtrift" Alsenz 27.05.2022 09:05:48
An: "Siegmar Böhmer" <siegmar.boehmer@vg-nl.de>
Von: yvonne.pander@vg-nl.de
CC:
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Kühtrift", 1. BA (Teilbereich Nordpfalzblick),****1. Änderung in der Ortsgemeinde Alsenz im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB****- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 i.V. mit § 4****Abs.2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in o.g. Verfahren bedanken.

Wir bitten um Änderung der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan hinsichtlich der Regenwasserbewirtschaftung,

Hier ist ein Rückhaltevolumen von 25l je Quadratmeter angeschlossener, abflusswirksamer Fläche **festzusetzen**. Das Volumen ist z.B. mittels Retentionszisternen

mit gedrosselter Ableitung in den Regenwasserkanal herzustellen. Weiterhin ist auch die Anlage von Gründächern denkbar, wobei unsererseits keine Prüfung erfolgt ist, ob Flachdächer gestattet werden. Von einer Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der Bodenverhältnisse abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i.A. Heiko Jörg

i.A. Yvonne Pander

Verbandsgemeindewerke Nordpfälzer Land
Kaiserslauterer Str. 10 a
67806 Rockenhausen

Tel. 06361/451-604
Fax 06361/451-650

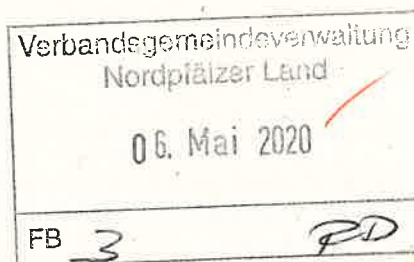
yvonne.pander@vg-nl.de
www.nordpfälzerlnd.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren und die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land
Postfach 1361
67803 Rockenhausen



REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
Referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

30.04.2020

Mein Aktenzeichen 32-2-11.02.03 Bitte immer angeben	Ihr Schreiben vom 21.02.2020 3/610-13(02)	Ansprechpartner / E-Mail Herr Münzel Matthias.Muenzel@sgdsued.rlp.de	Telefon / Fax 0631 62409-439 0631 62409-418
--	--	---	--

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit den Wasser-, Abfallwirtschafts-
und Bodenschutzgesetzen;**

**Erneute Offenlegung des Planentwurfes gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange gem. § 13a BauGB an dem Bebauungsplan „An
der Kühtrift“ 1. BA, 1. Änderung in der Ortsgemeinde Alsenz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu obigem Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Münzel

1/7

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt



Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde: Verbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land
Bezirksamtstraße 7
67803 Rockenhausen

Datum: 21.02.2020
Az.: 3/610-13(02)
Bearbeiter: Herr Böhmer

☐ Flächennutzungsplan

☒ Bebauungsplan

für das Gebiet „An der Kühtrift“ 1. BA, 1. Änderung in der OG Alsenz

☐ Vorhaben bezogener Bebauungsplan

☐ Sonstige Satzung

☒ Frist: 14.04.2020 1 Monat (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Tel.: (0631) 62409 – 439 Fax-Nr.: (0631) 62409 – 418
Az.: 32-2-11.02.03 Bearbeiter: Herr Münzel

☐ Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe



- ☐ *Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes*
-

- ☐ *Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.*

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

- ☒ *Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage*

1. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Im Plangebiet sind dezentrale Entwässerungen als auch zentrales Sammeln und Ableiten von Niederschlagswasser vorgesehen. Die wasserrechtliche Erlaubnis der Einleitungen wurde mit Bescheid der SGD Süd vom 08.08.2001, Az. 32/4-11.02.08-01/00, erteilt (vgl. hierzu Pkt. 4 dieser Stellungnahme).

Für die dezentralen Grundstücksentwässerungen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 21.11.1995, wonach eine Versickerung aufgrund der Geologie im Gebiet kritisch gesehen wird. Eine in den Hinweisen zur Oberflächenentwässerung (Textentwurf Seite 6) genannte Grabenversickerung stellt eine gezielte, nicht breitflächige Versickerung dar, die aus fachlicher Sicht nicht zur Anwendung kommen sollte.

2. Außengebietsentwässerung

Von Nordosten grenzt ein Außengebiet an. Ich empfehle, die hangseitigen Gebäudeöffnungen über dem Geländeniveau anzuordnen und die Zuwegungen von der Erschließungsstraße zu den tiefer liegenden Gebäuden so zu gestalten, dass ein Einströmen verhindert wird.



3. Gewässer

Im Süden des Geltungsbereichs verläuft ein namenloses Gewässer III. Ordnung. Dieses Gewässer fließt im Weiteren großteils verrohrt zur Alsenz (Gewässer II. Ordnung). Das Gewässer und die Verrohrung dienen gleichzeitig der Ableitung von Außengebietswasser sowie der Baugebietsentwässerung (vgl. Pkt. 1 und 4). Die Herstellung des Gewässers wurde mit Bescheid der Unteren Wasserbehörde, KV Donnersbergkreis vom 05.01.2001, Az. 7/661-02/03/VGW, plangenehmigt.

Sofern im 10-m-Schutzbereich wasserrechtliche Tatbestände gem. § 36 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 31 Landeswassergesetz wie das Errichten baulicher Anlagen oder das Verändern der Geländeoberfläche verwirklicht werden, ist die hierfür erforderliche wasserrechtliche Anlagengenehmigung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen.

4. Schmutz- /Mischwasser

Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG). Das anfallende häusliche Schmutzwasser ist grundsätzlich über die öffentliche Kanalisation der Kläranlage Alsenz zuzuführen.

Das geplante Gebiet ist **nicht** voll umfänglich im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung (§ 10 WHG) für die betroffenen Regenentlastungsanlagen enthalten. Das Gebiet ist im Bescheid mit dem Az. 32/4-11.02.08-01/00 als Trennsystem gekennzeichnet, enthält aber nicht alle Grundstücke. Daher ist rechtzeitig vor Umsetzung des Bebauungsplans ein entsprechender Antrag auf Anpassung der Erlaubnis bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzureichen. Auf evtl. abgaberechtliche Konsequenzen einer nicht gemäß Bescheid betriebenen Einleitung wird hingewiesen.



Die Festsetzungen in der Planung und der sich daraus ergebende Umgang mit Misch- und Niederschlagswasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands des Gewässers nach sich ziehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele gefährden (§ 27 WHG). **Unverschmutztes Niederschlagswasser ist daher vom Mischwasserkanal fernzuhalten.**

5. Bodenschutz

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (*nachsorgender Bodenschutz*):

Sofern Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen oder im Zuge der Erschließung/ Bebauung bekannt werden, sollten diese auf Ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft.

Gemäß Rutschungsdatenbank des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem Rasterfeld, in dem Rutschungsereignisse vorgekommen sind.

Weitere Informationen hierzu sowie zu ggf. resultierender Gefährdungen (Standortsicherheitsprobleme) liegen der SGD Süd nicht vor. Hierzu ist das LGB zu hören.

Nach Aktenlage wurde bereits 1996 ein Gutachten zum Baugrund erstellt. Für verschiedene Bereiche des Bebauungsplans sollten weitere Untersuchungen stattfinden (Protokoll Kreisverwaltung Donnersbergkreis vom 30.04.1997 zur



Erörterung des Bebauungsplans „An der Kühtrift“.) Ob diese Untersuchungen durchgeführt wurden, ist den Akten nicht zu entnehmen.



Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Kaiserslautern, den 30.04.2020

Im Auftrag

Andreas Wendel

eMail

Betreff: AW: Bebauungsplan "An der Kühtrift", 1. BA, 1. Änderung, OG Alsenz 11.09.2020 13:10:06
An: ""Böhmer, Siegmart"" <siegmart.boehmer@vg-nl.de>
Von: Matthias.Muenzel@sgdsued.rlp.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Sehr geehrter Herr Böhmer,

auf Grundlage der vorgelegten Gutachten habe ich in Ergänzung meiner Stellungnahme vom 30.04.2020 folgende Anmerkungen:

Bodenschutz

In der Mail vom 20.08.2020 hat die VG Nordpfälzer Land zwei Ausarbeitungen des Ingenieurbüros Peschla + Rochmes vorgelegt:

- Baugrunduntersuchung und Geotechnischer Bericht vom 17.01.1995 zum Neubaugebiet "Kühtrift"
- Ergänzende Untersuchungen im Bereich des 2. Bauabschnittes vom 27.01.2010

In beiden Ausarbeitungen wurde das Thema Hangstabilität behandelt.

In der Untersuchung von 1995 wurde der damalige Entwurf des Bebauungsplanes in drei Teilbereiche unterteilt ("nördlich des Kalkofener Weges", "zwischen Kalkofener Weg und Wirtschaftsweg nördlich des Grasweges" und "nördlich und südlich des Grasweges"). Beim ersten und letztgenannten Teilbereich wies das Gutachten Beeinträchtigungen der Hangstandsicherheit aus.

Die Aussagen zum 2. BA, der gem. Geotechn. Bericht von 1995 als "zur Bebauung geeignet" eingestuft wurde, wurden mit der Begutachtung aus 2010 nochmals relativiert. Auf Grundlage weiterer Untersuchungen entstand eine andere Geotechnische Beurteilung: zumindest für Teilbereiche dieses Bauabschnittes wurde nun ein Restrisiko bezüglich Hangstandsicherheit ausgewiesen, dem mit versch. baulichen Maßnahmen, die im Gutachten beschrieben sind, begegnet werden sollte (Bsp. Begrenzung der Geländeeinschnitte für Bauwerksgründung und Baugrubenböschungsneigungen, hangseitige Entwässerungsgräben. Bau von biegesteifen, bewehrten Bodenplatten auf spezieller Bettung, Bauwerksdränage). Zudem wurde hier empfohlen, aufgrund der Eigenschaften des Untergrundes sowie möglicher nachteiliger Folgen für die Hangstabilität von einer Versickerung abzuweichen.

Der damals mit 8 Baggerschürfen untersuchte 2. BA entspricht nach überschlägigem Vergleich dem jetzt im Verfahren befindlichen Geltungsbereich des B-Planes "An der Kühtrift", 1. BA (Teilbereich Nordpfälzblick), 1. Änderung.

Von daher ist summarisch festzuhalten, dass das Gebiet in Bezug auf Hangstabilität als nicht trivial bezeichnet werden kann.

Der Träger der Bauleitplanung hat die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, welche nachhaltig gestört werden könnten, wenn die Bebauung infolge Hanginstabilität beeinträchtigt würde.

Die Rolle der Bodenschutzbehörde in der Trägerbeteiligung ist in Bezug auf "Verdachtsflächen" bzw. "schädliche Bodenveränderungen" (§ 2 Abs. 3 und 3 BBodSchG) nicht abschließend definiert. Die zur Verfügung stehenden Daten sind i. d. R. nicht verifiziert. Eine abschließende oder wenigstens umfängliche, systematische Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen hat nicht stattgefunden.

Zur Zeit wird bei B-Plan-Verfahren von der Oberen Bodenschutzbehörde - soweit bekannt - auf etwaige nachteilige Folgen für die Bebauung durch Hangrutschung (i. S. einer schädlichen Bodenveränderung) hingewiesen. Es geht darum, den Träger der Bauleitplanung auf etwaige Probleme aufmerksam zu machen.

Konkret ergeben sich dementsprechend folgende Anmerkungen zu dem B-Plan:

- nach Aktenlage besteht für das Gebiet ein gewisses Risiko an Hanginstabilität; nachteilige Folgen für die Bebauung können nicht ausgeschlossen werden.

- die Problematik der Hangrutschgefahr ist weder in der Begründung dargestellt, noch wurden diesbezügliche textliche Festsetzungen formuliert.

Aus Sicht der Bodenschutzbehörde stellt dies einen Informationsverlust für die Bauherren dar, den der Träger der Bauleitplanung nicht verantworten sollte.

- eine fachtechnische Würdigung (i. S. v. ausreichend? wirksam?) der vom Gutachter vorgeschlagenen

baulichen und sonstigen Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Folgen durch Hanginstabilität ist nicht möglich.

- es wird dringend empfohlen, soweit noch nicht geschehen, das Landesamt für Geologie und Bergbau in die Trägerbeteiligung einzubeziehen.
- es wird dringend empfohlen, den Bebauungsplanentwurf nochmals und kritisch mit dem Planverfasser zu erörtern.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Entwässerungskonzept des Bebauungsplans widerspricht den Vorschlägen der Geotechnischen Beurteilung sowohl in Bezug auf den Umgang mit Niederschlagswasser bebauter/ befestigter Flächen als auch im Umgang mit Abflüssen höher gelegener Gebiete. Laut Begründung ist zum Teil das dezentrale Versickern auf den Grundstücken vorgesehen. Dies muss als Folge des Gutachtens aus fachtechnischer Sicht ausgeschlossen werden, um das Vergrößern einer Hangrutschungsgefährdung ausschließen zu können. Somit ist sämtliches Niederschlagswasser der versiegelten Flächen zu sammeln und abzuleiten. Das Gutachten empfiehlt dringend eine Ableitung von Außengebietswasser sowie eine Drainage um die Gebäude, die derzeit im Bebauungsplan nicht festgesetzt ist.

Im Falle einer Änderung der ursprünglich geplanten Entwässerung ist die bestehende Einleiterlaubnis zu überprüfen. Ggf. wird eine Tekturplanung erforderlich.

Bei weiteren Fragen zum Thema Hangrutschung und Bodenschutz können Sie sich gerne an meinen Kollegen Herrn Maurer, Arbeitsbereich Bodenschutz und Abfallwirtschaft, wenden (Telefonnr. 0631 62409-455).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Münzel

Abteilung 3, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Referat 32, Regionalstelle Kaiserslautern

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-439
Telefax 0631 62409-418
matthias.muenzel@sgdsued.rlp.de
<http://www.sgdsued.rlp.de>

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Böhmer, Siegmар <sigmar.boehmer@vg-nl.de>
Gesendet: Donnerstag, 20. August 2020 12:05
An: Münzel, Matthias (SGD Süd) <Matthias.Muenzel@sgdsued.rlp.de>
Betreff: Bebauungsplan "An der Kühtrift", 1. BA, 1. Änderung, OG Alsenz
Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Münzel,
in der beigefügten Stellungnahme haben Sie unter Punkt 5 (die beiden letzten Absätze) Hinweise zu weitergehenden Baugrunduntersuchungen gemacht. Wir haben Ihnen in der Anlage die uns vorliegenden beiden Untersuchungen des Büros Peschla und Rochmes aus Kaiserslautern angehängt. Könnten Sie Ihre Stellungnahme diesbezüglich unter Berücksichtigung der angehängten beiden Gutachten noch einmal kurzfristig in dieser Thematik überarbeiten und uns diese in der überarbeiteten Fassung zukommen lassen? Die Abwägung der Stellungnahmen im Gemeinderat Alsenz soll Anfang September 2020 erfolgen. Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn wir bis dahin eine entsprechende Stellungnahme Ihrerseits unter Berücksichtigung der beigefügten Gutachten erhalten könnten. Vielen Dank für Ihre Bemühungen und viele Grüße. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Siegmar Böhmer

Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land

- Fachbereich 3 -

Bezirksamtsstr. 7

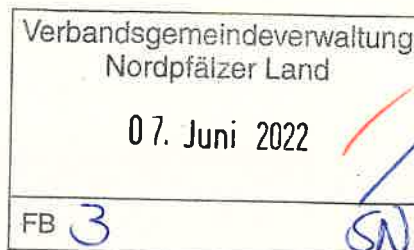
67806 Rockenhausen

Tel.: 06361 451-301

Fax: 06361 451-350

siegmar.boehmer@vg-nl.de <<mailto:siegmar.boehmer@vg-nl.de>> <http://www.nordpfälzerland.de>
<<http://www.nordpfälzerland.de>>

Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren und die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.



22
Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land
Postfach 1361
67803 Rockenhausen

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

02.06.2022

Mein Aktenzeichen 32-2-11.02.03 Bitte immer angeben	Ihr Schreiben vom 08.04.2022 Email Herr Böhmer	Ansprechpartner / E-Mail Matthias Münzel Matthias.Muenzel@sgdsued.rlp.de	Telefon / Fax 0631 62409-439 0631 62409-418
--	--	---	--

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Kühtrift“, 1. BA (Teilbereich
Nordpfalzblick), 1. Änderung in der Ortsgemeinde Alsenz im vereinfachten
Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu oben genanntem
Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Im Auftrag

1 Stellungnahme

Münzel

Matthias Münzel

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

1/5

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)	
Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer-Land -Fachbereich 3- Bezirksamtsstr. 7 67806 Rockenhausen	Az.: Bearbeiter: Herr Siegmar Böhmer Telefon: 06361 451 - 301 Telefax: 06361 451 - 350 E-Mail: siegmar.boehmer@vg-nl.de
Art der Beteiligung	
☐ Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB	☒ Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
☐ Teilflächennutzungsplan	
☒ Bebauungsplan	
Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Kühtrift“, 1. BA (Teilbereich Nordpfälzblick), 1. Änderung in der Ortsgemeinde Alsenz im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	
☐ Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
Frist für die Stellungnahme 27.05.2022, 03.06.2022	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern Tel.: (0631) 62409 – 439 Fax-Nr.: (0631) 62409 – 418 Az.: 32-2-11.02.03 Bearbeiter: Herr Münzel	



☐ Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

☐ Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

☒ Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Es ist vorgesehen, das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser zu sammeln und in das Gewässer am Südrand des Geltungsbereiches einzuleiten. Im Falle einer Änderung der ursprünglich geplanten Entwässerungskonzeption (bspw. Änderung Einleitmenge) ist die bestehende Einleiterlaubnis zu überprüfen (vgl. meine Stellungnahme vom 30.04.2020 sowie E-Mail vom 11.09.2020). Ggf. wird eine Tekurplanung erforderlich.

An der westlichen talseitigen Grenze des Geltungsbereichs werden private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Entwässerungsgrün“ festgesetzt. Was auf diesen Flächen mit dem Niederschlagswasser geschehen soll, ist nicht angegeben. Ich weise erneut darauf hin, dass von einer gezielten Versickerung aufgrund der geologischen Gegebenheiten dringend abgeraten wird.

An der östlichen hangseitigen Grenze des Geltungsbereiches werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Entwässerungsgrün“ festgesetzt. Hier sind laut Planunterlagen ein Entwässerungsgraben zur Ableitung von Außengebietswasser sowie Rigolen zum Fassen von Hangschichtwasser mit



Ableitung in das Gewässer an der südlichen Bebauungsplangrenze vorgesehen. Ob Abdichtungen der Gräben und Rigolen vorgesehen sind, wird nicht ausgeführt.

Genauere Angaben der Konzeptionen zur Hangwasser- und Außengebietswasserbewirtschaftung liegen nicht vor. Ggf. werden erlaubnispflichtige wasserrechtliche Tatbestände der Gewässerbenutzung (Entnahme + Einleitung) verwirklicht. Das Vorhaben ist frühzeitig mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen.

Ich weise darauf hin, dass hangparallele Gräben und Rigolen ggf. Auswirkungen auf die Geomorphologie haben können und empfehle dies entsprechend planerisch betrachten zu lassen (vgl. Punkt Bodenschutz zu Wechselwirkungen Hangrutschproblematik-Entwässerung dieser Stellungnahme).

Bodenschutz

Im Anschluss an meine Stellungnahme vom 30.04.2020 wurde die unter Bodenschutz aufgegriffene Thematik der Hangstabilität/ Massenbewegungen nochmals bilateral mit der VG Nordpfälzer Land erörtert. Ich verweise auf meine Mail vom 11.09.2020, in der ich nochmals auf die mir bekannten rechtlichen und fachlichen Aspekte bezüglich Baugebietsausweisung in rutschgefährdeter Hanglage im Hinblick auf die beabsichtigte Beschlussfassung eingegangen bin.

In der jetzigen Entwurfsfassung des Bebauungsplanes sind die Erkenntnisse aus den vorliegenden Gutachten und der vorangegangenen Trägerbeteiligung an verschiedenen Stellen als textl. Festsetzungen und als Hinweise aufgenommen worden, die sich nach meinem Verständnis alle an die künftigen Bauherren richten. Bei einem Bebauungsplan sind das Vorsorgeprinzip und der Grundsatz des vorbeugenden Umweltschutzes besonders zu beachten. Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch) ist der Träger der Bauleitplanung zur Sicherstellung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse verpflichtet. Hier ist es Aufgabe des Trägers der Bauleitplanung, die notwendigen



Nachforschungen anzustellen, das Abwägungsmaterial zusammenzutragen und die Abwägung vorzunehmen.

Ob die von Ihnen in rechtlicher wie in fachlicher Hinsicht eingeleiteten Schritte zur Erfüllung der sich aus dem Baurecht ergebenden Anforderungen ausreichen, kann von mir nicht beurteilt werden.

Aus Sicht der Bodenschutzbehörde empfehle ich alle möglichen Maßnahmen zu unternehmen, dass die Bauherren die Ihnen über den Bebauungsplan auferlegten Maßnahmen auch tatsächlich umsetzen. Des Weiteren empfehle ich – sofern noch nicht geschehen – evtl. nachteilige Wechselbeziehungen zwischen den Maßnahmen zur Oberflächen- bzw. Außengebietsentwässerung und zur Vorsorge gegen Rutschungen zu untersuchen und ggf. zu eliminieren.

Bei den vom Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) eingebrachten Empfehlungen zur Einrichtung von Inklinometermessstellen und eines lokalen geodätischen Messnetzes sollte m. E. noch der korrekte Adressat für diese Maßnahmen benannt werden. Ggf. kann diesbezüglich und auch zu Beginn, Dauer und Konsequenzen aus festgestellten Ergebnissen dieser Messungen nochmals Rücksprache mit dem LGB gehalten werden.

Im Übrigen behält meine Stellungnahme vom 30.04.2020 weiterhin Gültigkeit.

☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Kaiserslautern, den 02.06.2022

Ort, Datum

Münzel

Unterschrift
(Matthias Münzel)

**Rheinland-Pfalz**LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU**TELEFAX**Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 MainzVerbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land
Postfach 13 61
67803 RockenhausenVerbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land

14. April 2020

FB

3

gw

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

09.04.2020

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 21.02.2020
3240-0240-20/V1 3/610-13(02)
kp/mwa

Telefon

1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Kühtrift -1. BA" (Teilbereich Nordpfälzblick) der Ortsgemeinde Alsenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (<https://www.geoportal.rlp.de/>) für die Beteiligungsverfahren zu nutzen und das LGB digital zu beteiligen.

Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen.

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Kühtrift -1. BA" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6



Die Monographie "Der Erzbergbau in der Pfalz" von Hans Walling (2005) enthält jedoch Hinweise auf Schürfungen auf Eisenerz in der Umgebung des in Rede stehenden Gebietes. Hierzu liegen uns keine weiteren Informationen und Unterlagen vor.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei zukünftigen Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität.

Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen wird fachlich bestätigt.



Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen, wie es teilweise schon in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen angegeben ist.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotenzial ermittelt wurde.

Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich für der Situation angepasste bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.



Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Georg Wieber



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land
- Fachbereich 3 –
Herrn Siegmund Böhmer
Bezirksamtsstr. 7
67806 Rockenhausen

Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land	
11. Sep. 2020 ✓	
FB 3	gw

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

09.09.2020

Mein Aktenzeichen E-Mail vom
Bitte immer angeben! 20.08.2020
3322-1054-20/V1 Herr Siegfried Böhmer
Weh/pb

Ansprechpartner / E-mail
Ansgar Wehinger
ansgar.wehinger@lgb-rlp.de

Telefon
06131 – 9254 367

Bebauungsplan "An der Kühtrift", 1. BA, 1. Änderung der OG Alsenz; Ingenieurgeologische Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Böhmer,

sehr geehrte Damen und Herren,

für die geplante 1. Änderung des 1. Bauabschnittes des Bebauungsplans „An der Kühtrift“ der Ortsgemeinde Alsenz wurde vom Landesamt für Geologie und Bergbau mit Schreiben vom 09.04.2020 Stellung genommen (Az. 3240-0240-20/V1). Im Nachgang hierzu haben Sie uns die Unterlagen [1] bis [3] Unterlagen zugesandt. Anlass ist das Thema Baugrund bzw. Hangstabilität. Nach Prüfung dieser Unterlagen sowie der weiteren hier folgenden Informationen erhalten Sie die nachfolgende ingenieurgeologische Stellungnahme.

1 Unterlagen

Für die vorliegende Stellungnahme wurden folgende Unterlagen verwendet:

- [1] Peschla + Rochmes (1995): Baugrunduntersuchung für das Neubaugebiet „Kühtrift“. - Geotechnischer Bericht vom 17.01.1995, 23 S., 3 Anlagen, Kaiserslautern.





- [2] Peschla + Rochmes (2010): Ergänzende Untersuchungen im Bereich des 2. Bauabschnittes, November 2009.- Stellungnahme vom 27.01.2010, 5 S., 2 Anlagen, Kaiserslautern.
- [3] VG Nordpfälzer Land: Mail vom 02.09.2020 mit folgenden Anlagen: Plan Ausbauquerschnitt, Detailplan Abwasser, Pläne Querprofile und Diverses.
- [4] GLA (1981): Gutachten des Geologischen Landesamtes Rheinland-Pfalz über die Eignung des Gemarkungsteils „Kühtrift“ der Gemeinde Alsenz als Baugrund.- 7 S., 7 Anl., Mainz.

2 Situation

Gelände

Der aktuelle Planbereich ist Teil eines Hanggeländes, das im Mittel nach Westsüdwest einfällt. Die Hangneigung beträgt nach der Angabe in [1] etwa 10° bis 18°. Die Abbildung 1 (Anlage 1) zeigt das digitale Geländemodell (DGM).

Die von der 1. Änderung betroffene Fläche stellt einen Ausschnitt des Gesamtgebietes „An der Kühtrift“ dar und umfasst 16 Bauplätze. Diese Bauplätze gehören dem zentralen Teil an, der nach Angabe des Geotechnischen Berichts von 1995 [1] „als zur Bebauung geeignet angesehen werden kann“ („Bereich zwischen Kalkofener Weg und Wirtschaftsweg nördlich des Grasweges“). Das Baugelände wurde bereits im Jahr 2001 erschlossen. Die von Südost nach Nordwest verlaufende Erschließungsstraße sowie die Versorgungsleitungen sind bereits vorhanden (fernmündliche Auskunft von Herrn Böhmer). Aus den erhaltenen Querprofilen [3] geht hervor, dass für die Erschließungsstraße teils bergseits das Urgelände abgetragen und teils bergseits Material aufgeschüttet wurde. Die Eingriffstiefen /-höhen betragen entlang der Erschließungsstraße bis zu ca. 1,9 m. Im Bereich des Wendeplatzes wurde bis etwa 3,7 m tief abgegraben.

Geologie

Nach Angabe der Geologischen Karte 1 : 25.000 (Abb. 2) stehen im Bereich des Baugelbietes die Jeckenbacher Schichten des Unteren Rotliegend an.



Diese setzen sich aus Feinsandsteinen und Schluffsteinen sowie lokal auch Tonsteinen zusammen.

Mit Hilfe des an der Universität Mainz entwickelten sog. TOBIA-Modells wurde aus der Geologischen Karte und dem DGM die Raumlagerung der Schichten im Untergrund ermittelt. Demnach weisen die Schichten ein kataklinales Einfallen, das heißt in Fallrichtung des Hangs, auf (Abb. 3).

Baugrunderkundung

Die Vorinformationen der geologischen Karte wurden grundsätzlich bei den verschiedenen Baugrunderkundungen des Geologischen Landesamtes (1980/1981 [4]) und des Ingenieurbüros Peschla + Rochmes (1995 und 2010 [1] [2]) bestätigt. Unterhalb der Geländeoberfläche wurden meist nur 0,3-1,0 m mächtige Deckschichten aus Mutterboden und Hanglehm angetroffen (Lockergestein des Quartär). Örtlich beträgt die Deckschichtenmächtigkeit ca. 2,5 m (Schurf 8 [4]) bzw. ca. 4.2 m (Schurf 3 [1]). Darunter steht am Schichtenhaupt verwitterter Fels an (Festgestein des Rotliegenden). Der Fels besteht zumeist aus mürben und plattigen Feinsandsteinen bis Schluffsteinen. Daneben wurden auch Tonsteine angetroffen. Der Übergang von den Deckschichten zur Fels-Verwitterungszone vollzieht sich fließend [4].

Folgende Befunde aus den Baugrundgutachten und geotechnischen Berichten sind in Bezug auf das Thema Hangstabilität zu nennen:

- (1) **Prüfung auf aktuelle Instabilitäten:** Im Zuge von Ortbesichtigungen und Baugrunduntersuchungen wurden keine Anzeichen auf aktuelle Massenbewegungen festgestellt [1] [4].
- (2) **Prüfung der Hangstabilität:** Ein Hauptkriterium für die Beurteilung der Standsicherheit des Geländes bei geplanten Eingriffen ist die Raumlage der Gebirgstrennflächen, insbesondere der Schichtung [4]. Bei den bisherigen Erkundungen ergaben sich folgende Befunde:

- 1980/1981 [4]: Bei den Untersuchungen des GLA wurden keine einheitlich positiven Lagerungsverhältnisse festgestellt, weshalb weitere Untersuchungen empfohlen wurden.

Die Abb. 4 zeigt ein geologisches Profil der Untersuchungen des GLA.

- 1995 [1]: Die unterschiedlichen Lagerungsverhältnisse werden im Untersuchungsbericht von Peschla + Rochmes (1995) bestätigt, wonach „das Schichteinfallen allgemein als relativ wechselhaft“ eingestuft wird. Dies wird auf zahlreiche Störungen im Untersuchungsgebiet zurückgeführt. Unabhängig hiervon überwiegt ein Einfallen der Schichten nach NNW bis NNE unter einem Neigungswinkel von ca. 10-30°. Für den aktuellen Planbereich (1. BA) wurde überwiegend ein Schichteinfallen nach Norden, das heißt, hangparallel, festgestellt, weshalb dieser „Bereich als zur Bebauung geeignet angesehen“ wurde [1].
- 2010 [2]: Im Zuge der Detailuntersuchung für den 1. BA (in der Stellungnahme 2. BA genannt) relativierte sich teilweise das Ergebnis der vorherigen Untersuchung. Ein bezüglich der Hangstabilität günstiges Einfallen der Schichtung nach $\pm$ Norden (hangparallel) wurde nur noch östlich der Erschließungsstraße in den Schürfen 3 und 4 festgestellt. Westlich der Erschließungsstraße wurde ein Einfallen der Schichtung nach Südwesten bis Westen – und damit ungünstig in Bezug auf die Hangstabilität – ermittelt (Schürfe 5 bis 8). Dabei entspricht der Einfallswinkel der Schichtung von überwiegend ca. 12-17° in weiten Teilbereichen in etwa der Neigung des Hangs [2].
- In der Abbildung 5 sind die bei den verschiedenen Untersuchungen ermittelten Werte zur Raumlage der Schichtung zusammengestellt.

(3) **Empfehlungen:** In den bisherigen Gutachten und Stellungnahmen werden u.a. folgende Empfehlungen für die Bebauung des Planbereichs „An der Kühtrift“, 1. BA ausgesprochen:

- Aufgrund der Wasserempfindlichkeit sind die angetroffenen Gesteine bei der Bemessung von Böschungswinkeln wie Lockergesteine zu behandeln [4].



- Es ist damit zu rechnen, dass in Teilbereichen des Baugebietes Gründungsverbesserungen und konstruktive Maßnahmen zur Erhöhung der Standsicherheit notwendig werden [4].
- Aufgrund eines „Restrisikos bezüglich der Hangstandsicherheit“ werden verschiedene Maßnahmen empfohlen: Dies betrifft eine Begrenzung von Geländeeinschnitten auf ca. 2,0 m und von Böschungsneigungen auf maximal 45°, die Einrichtung eines Entwässerungsgrabens hangseits des 1. BA sowie die Gründung der Bauwerke auf biegesteifen, bewehrten Bodenplatten, die Dränage der Hinterfüllungsräume der Bauwerke und der Verzicht auf Versickerungsanlagen [2].

Wasser:

Bei keiner der Untersuchungskampagnen wurde im aufgeschlossenen Tiefenbereich Grundwasser angetroffen.

Gleichwohl ist grundsätzlich davon auszugehen, dass insbesondere die Schluff- und Tonsteine wasserstauend sind und auch veränderlich fest unter Wasserbedeckung sein können. Ohne nähere Untersuchungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen, z.B. nach ergiebigen Niederschlägen über einen längeren Zeitraum, temporär Stau- bzw. Schichtwasser vorkommen kann. Dies wird durch einen Schichtwasserzutritt im Schurf 3 [1] bei 4,8 m Tiefe unter GOF bestätigt.

3 Beurteilung

Für die Bebauung des 1. BA der Planungsfläche „An der Kühtrift“ ist das Thema Hangstabilität von besonderer Bedeutung. Aus den im Abschnitt 2 beschriebenen Ergebnissen der bisherigen Untersuchungen wird folgendes Fazit gezogen:

Das Baugebiet stellt ein potentiell Hangrutschgebiet dar. Dies ist im Vorhandensein eines prinzipiell rutschungsempfindlichen Untergrunds (Jeckenbacher Schichten) in Verbindung mit einem zumindest teilweise talwärts gerichteten Schichteinfallen begründet.



Dabei sind solche Flächen, bei denen das Neigungswinkel des Schichteinfallens etwa der Hangneigung entspricht besonders gefährdet.

Folgende Randbedingungen sind ebenfalls ungünstig für die geplante Bebauung zu werten:

- Im Baugebiet sind voraussichtlich tektonische Störungen vorhanden. Hierauf weisen die uneinheitlichen Ergebnisse bezüglich der Untersuchungen zum Schichteinfallen hin.
- Die erhaltenen Querprofile [3] zeigen, dass beim Anliegen des Wendeplatzes der Erschließungsstraße teilweise über 2,0 m tief in das Gelände eingegriffen wurde, was der gutachterlichen Empfehlung in [2] widerspricht.

Die bisher durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf tatsächlich vorhandene Massenbewegungen. Allerdings ist im gegebenen Fall grundsätzlich mit allen Eingriffen in den Baugrund ein Risiko für eine Aktivierung von Hangbewegungen verbunden. Aus diesem Grund sind für eine Bebauung besondere Maßnahmen vorzusehen (siehe Abschnitt 4).

4 Empfehlung von Vorsorgemaßnahmen und zur weiteren Vorgehensweise

Aufgrund der vorgenannten Beurteilung werden für den Fall einer Bebauung aus geotechnisch-fachlicher Sicht dringend Vorsorgemaßnahmen empfohlen. Ziele hierbei sind die Verhinderung von Massenbewegungen sowie der Schutz der Bebauung vor solchen. Diese Maßnahmen gliedern sich wie folgt:

- (1) Beobachtung der Hangstabilität**
- (2) Bauliche Vorsorgemaßnahmen**



Hierzu ergehen folgende Erläuterungen:

Zu (1) Beobachtung der Hangstabilität (Monitoring)

Die bisherigen Erkundungen haben sich vor allem auf Baggerschürfe beschränkt, was zur Bestimmung der Lagerungsverhältnisse die richtige Vorgehensweise ist. Allerdings fehlen Messeinrichtungen zur Beobachtung der Hangstabilität.

Aufgrund der o.g. Beurteilung (potentielles Hangrutschgebiet) sowie der uneinheitlichen und teilweise ungünstigen Lagerungsverhältnisse ist eine Beobachtung der Hangstabilität aus geotechnisch-fachlicher Sicht zu empfehlen. Ziele des Monitorings sind die möglichst frühzeitige Detektion möglicher Hangbewegungen (bevor sichtbare Schäden auftreten) sowie im Sinne einer Beweissicherung die Möglichkeit zur Abgrenzung zu sonstigen Bauschäden. Für das Monitoring werden folgende Maßnahmen empfohlen.

- Abteufen von mindestens zwei Kernbohrungen und Ausbau zu Inklinometermessstellen: Vorab wird eine Bohr-/ Messstellentiefe von 15-20 m sowie eine halbjährliche Kontrolle empfohlen.
- Einrichten eines geodätischen Messnetzes (Feinnivellement von Festpunkten): Das Planungsgelände ist mit etwa 10 Messpunkten auszustatten, die ebenfalls regelmäßig auf ihre Lage und Höhe zu kontrollieren sind (zunächst halbjährig).
- Kontrolle der vorhandenen Wasser und Abwasserleitungen: Mittels einer Kamerabefahrung ist zu kontrollieren, ob seit der Verlegung im Jahr 2001 Deformationen o.ä. aufgetreten sind.

Zu (2) Bauliche Vorsorgemaßnahmen

Für die Bebauung in einem potentiellen Hangrutschgebiet werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- **Projektbezogene Baugrunduntersuchungen:** Für jedes Bauvorhaben ist ein Baugrundgutachter / Geotechniker mit regionaler Erfahrung einzubeziehen und eine Baugrunduntersuchung durchzuführen.



Dabei ist das Thema Hangstabilität in die Untersuchungen einzubeziehen. Die einschlägigen DIN-Normen, wie DIN 1054, DIN 1997-1 und -2 und DIN 4020, sind zu beachten.

- **Wahrung des Hanggleichgewichts:** Von besonderer Bedeutung ist die Beachtung des Hanggleichgewichtes. Das heißt, dass nach der Bebauung keine wesentlichen zusätzlichen Lasten im Vergleich zum Ausgangszustand im Hang wirksam sein sollten. Konkret heißt das, dass anfallender Bodenaushub abzufahren und nicht auf dem Grundstück für Terrassierungsarbeiten wieder verteilt werden darf.
- **Beschränkung der Eingriffstiefen:** Unabhängig von der Wahrung des Hanggleichgewichtes sollten bauzeitliche Anschnitte, wie das Anlegen von Baugruben sowie dauerhafte Eingriffe in das Gelände, wie Terrassierungen, höhenmäßig beschränkt werden. Vorbehaltlich der Ergebnisse und Vorgaben von Seiten der Baugrundgutachter / Geotechniker wird von Seiten des LGB vorab eine Begrenzung dauerhafter Eingriffe auf maximal etwa 1,5 m Höhe / Tiefe empfohlen.

Im Falle tieferer Eingriffe werden zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Baugrube notwendig. Durch entsprechende Verbau- bzw. konstruktive Maßnahmen sind etwaige Hangverformungen auszuschließen. Die Arbeiten sollten nur abschnittsweise durchgeführt werden. Weiter ist ein Aufstau zuströmenden Hang-/ Schichtenwassers zu verhindern. Die Planung und Ausführung ist eng mit dem Baugrundgutachter abzustimmen.

- **Setzungsunempfindliche Bauweise:** Wir empfehlen sämtliche Bauvorhaben setzungsunempfindlich zu entwerfen und auszuführen. Dies schließt insbesondere eine ausgesteifte Gründung, wie z.B. die Ausführung einer massiven, bewehrten Bodenplatte, ein. Hierbei wird auch möglichen Setzungsunterschieden infolge Schrumpf-/Quellprozessen im Untergrund begegnet.
- **Verzicht auf Versickerungsanlagen:** Im Baugebiet dürfen keine Anlagen zur Versickerung anfallenden Niederschlags- und Oberflächenwasser gebaut werden. Anfallendes Wasser ist zu fassen und schadlos abzuleiten.



- **Empfehlungen des Ingenieurbüros Peschla + Rochmes:** Auf die in [2] angegebenen Empfehlungen wird hingewiesen.

Insbesondere werden die Empfehlungen zur Herstellung eines Entwässerungsgrabens oberhalb des Baugebietes sowie zur Dränage der Hinterfüllungsräume der einzelnen Bauwerke wiederholt.

5 Schlussbemerkungen

- (1) Auch unter Beachtung der im Abschnitt 4 genannten Empfehlungen verbleibt ein Restrisiko für Hangbewegungen.
- (2) Grundsätzliche Informationen zum Thema Bebauung von potentiellen Hangrutschgebieten können auch dem vom LGB heraus gegebenen Faltblatt „Sicher Bauen in Rheinhessen“ entnommen werden (siehe Anlage). Die dort angegebenen Empfehlungen gelten auch für das hier behandelte Baugebiet sinngemäß. Das Faltblatt ist auch unter folgendem Link verfügbar:

<http://www.lgb-rlp.de/service/lgb-downloads/ingenieurgeologie.html>

Für etwaige Rückfragen und fachliche Abstimmungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

Ansgar Wehinger

Anlage(n): - Kartendokumentation (5 Seiten)
- Faltblatt „Sicher Bauen in Rheinhessen“



BPlan „An der Kühtrift“ der OG Alsenz



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

Anlage 1

Kartendokumentation

- 5 Seiten -



BPlan „An der Kühtrift“ der OG Alsenz

Anlage 1/1



Abb. 1: Digitales Geländemodell (DGM von Alsenz mit Markierung der ungefähren Position des Bebauungsplangebietes „An der Kühtrift“, 1. BA (rotes Oval) (Datengrundlage: LVermGeo; Bild LGB).

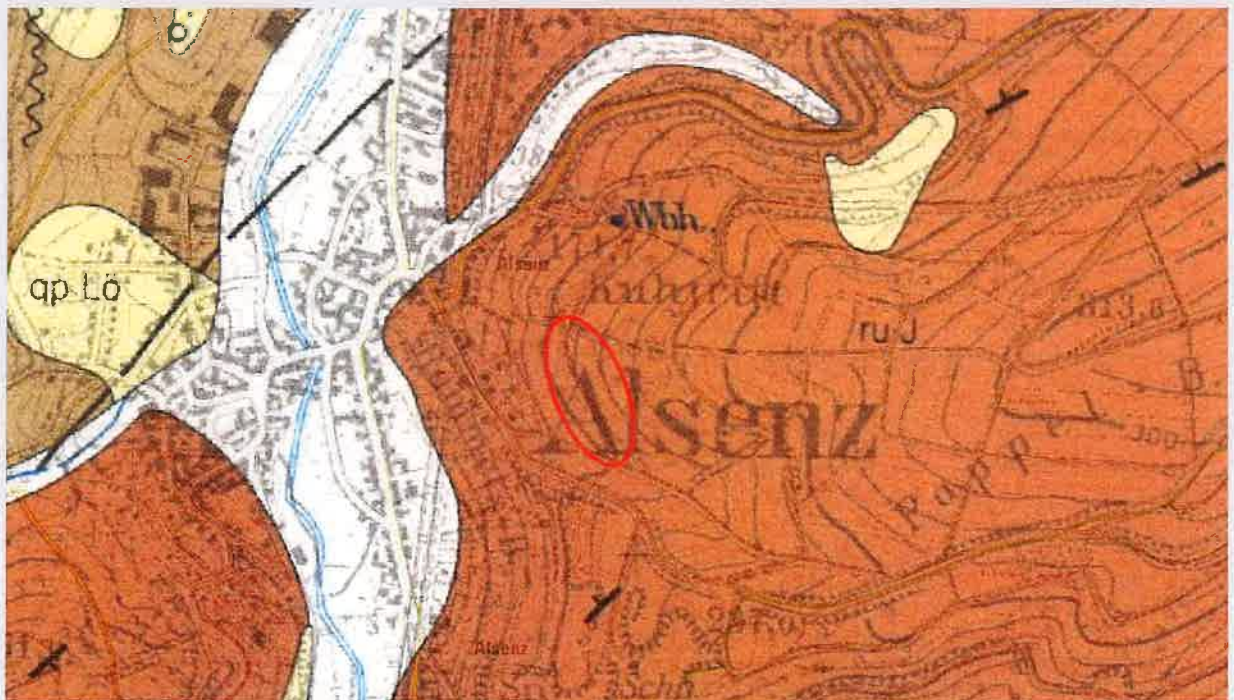


Abb. 2: Ausschnitt der Geologischen Karte 1 : 25.000 (Blatt 6212 Meisenheim). Im Bereich des Baugebietes (siehe rotes Oval) stehen die Jeckenbacher Schichten des Unteren Rotliegend an (ruJ). Diese setzen sich aus Sandsteinen sowie Ton- und Siltsteinen zusammen (Bild LGB).



BPlan „An der Kühtrift“ der OG Alsenz



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

Anlage 1/2

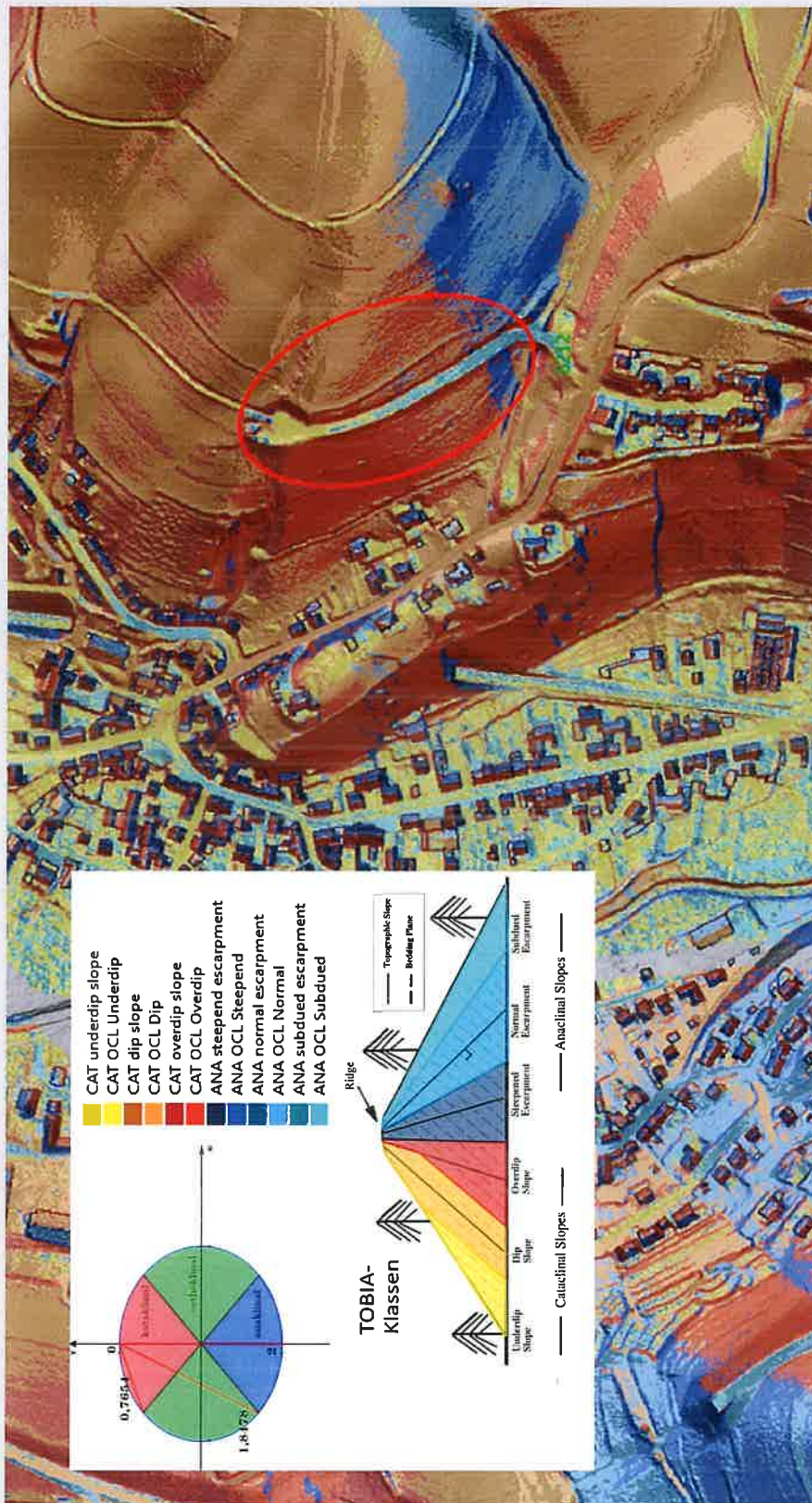


Abb. 3: „TOBIA“-Modell auf Basis des DGM (s. Abb. 1). Aus dem „TOBIA“-Modell ergibt sich ein katakлинаles Einfallen der Gesteinsschichten. Das heißt, dass die Schichten im Baugebiet (rotes Oval) $\pm$ nach West bis Nordwest einfallen (Bild Universität Mainz, LGB).



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

BPlan „An der Kühtrift“ der OG Alsenz

Anlage 1/3

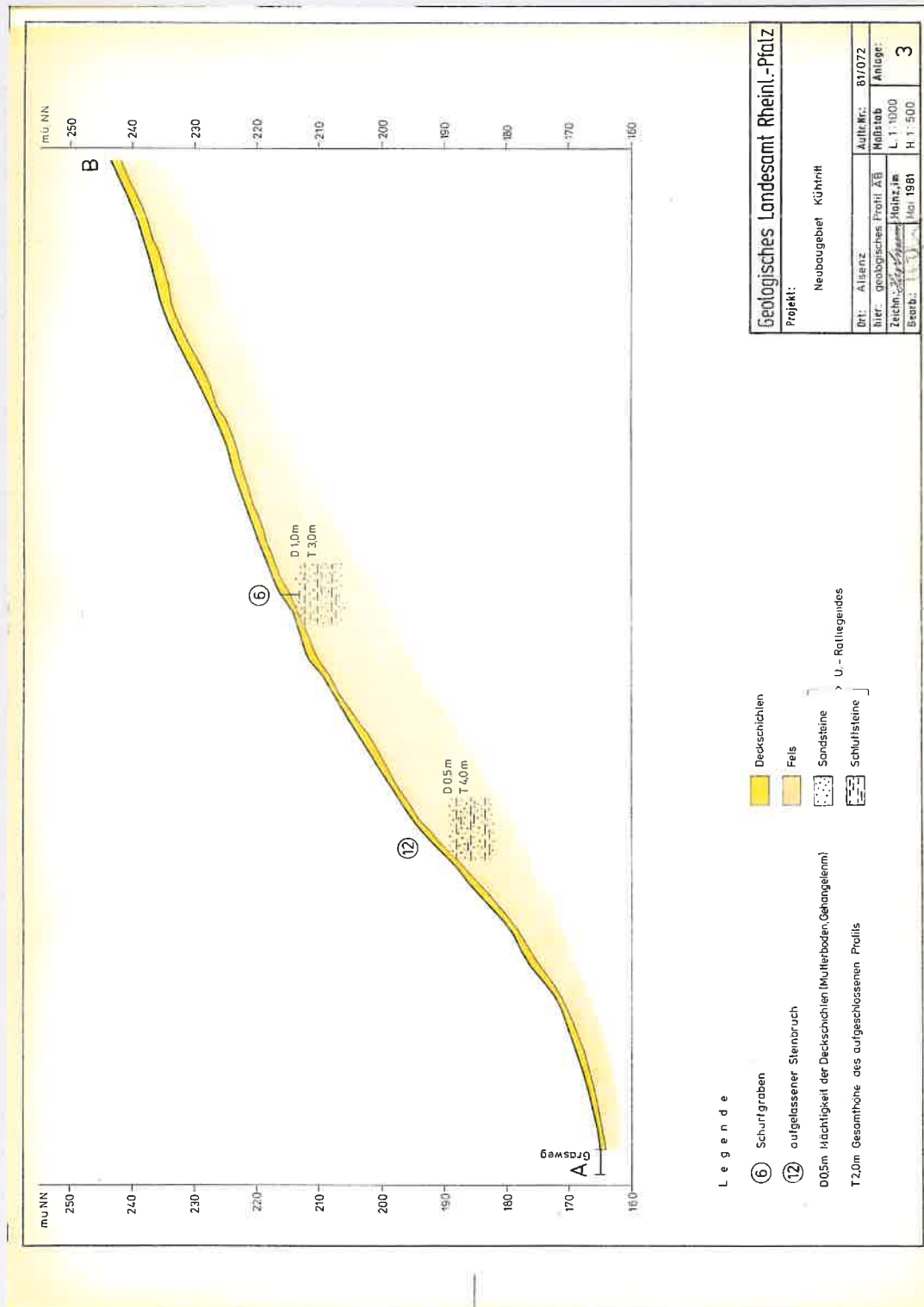
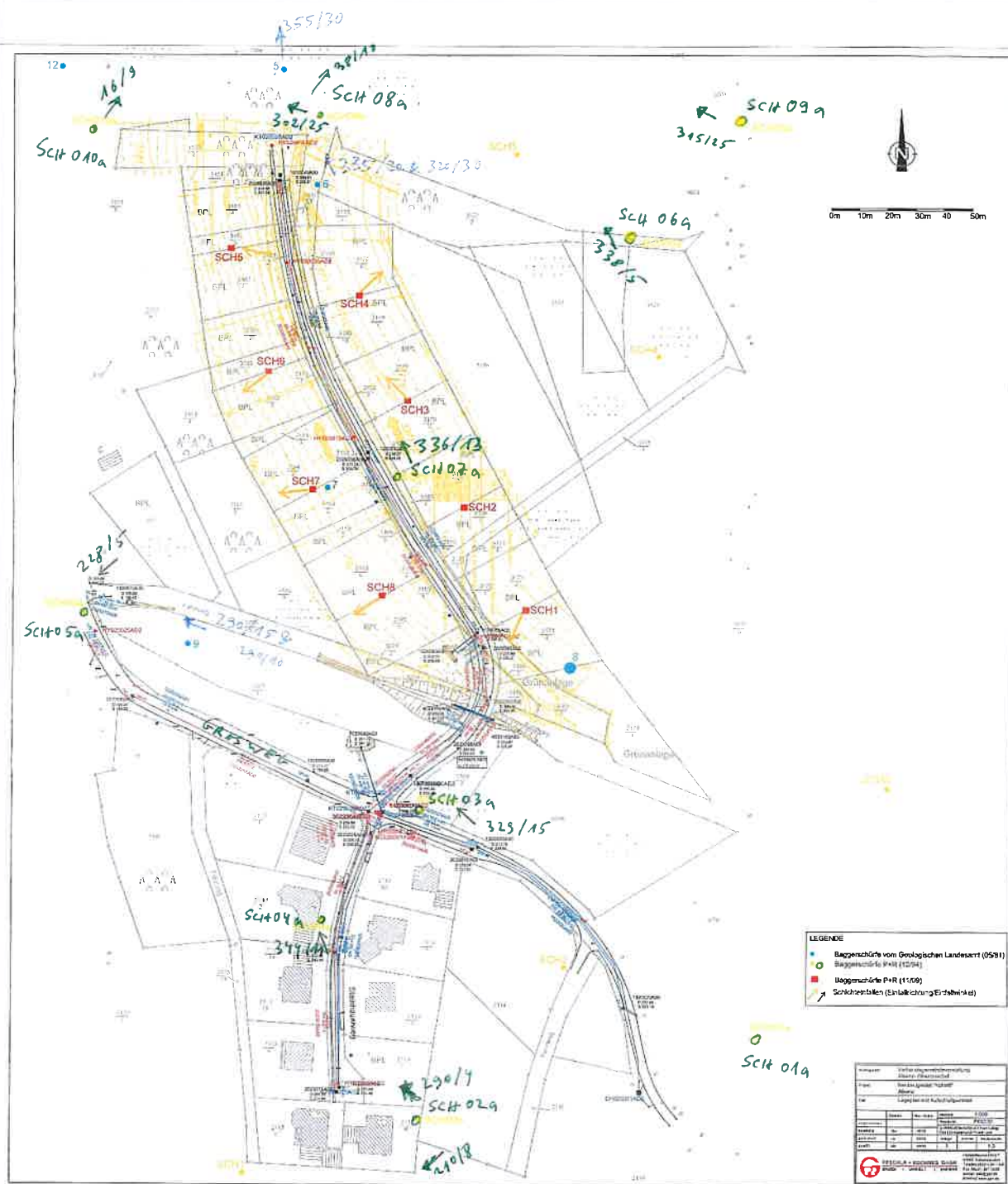


Abb. 4: Geologisches Profil A-B (Anlage 3) aus dem Gutachten des Geologischen Landesamtes vom 07.05.1981 [4] (Bild LGB).



BPlan „An der Kühtrift“ der OG Alsenz

Anlage 1/4

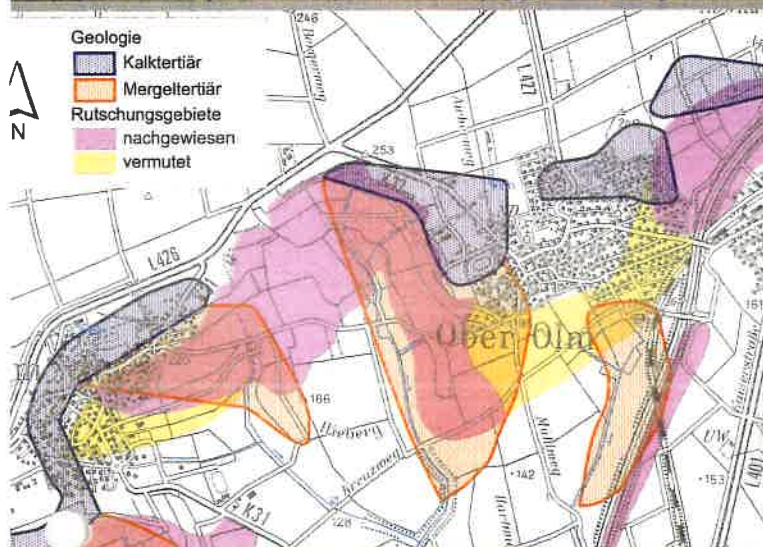
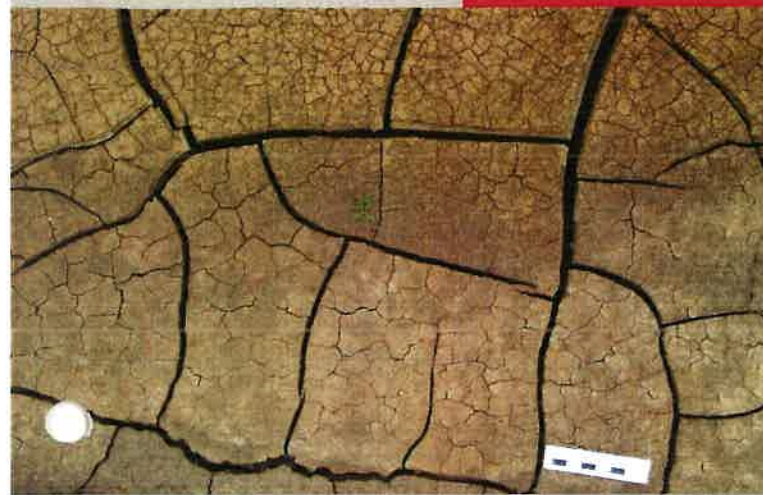


x/y = Einfallrichtung / Einfallswinkel (Schürfe G-LA 11/80)
x/y = Einfallrichtung / Einfallswinkel (Schürfe P+R 12/94)

Abb. 5: Zusammenstellung der Schichtlagerungs-Messungen aus den Gutachten [1], [2] und [4] (Bild LGB auf Basis der Anlage 1 von Peschla + Rochmes 1995).



Sicher Bauen in Rheinhessen



Maßnahmen bei Hangrutschgefährdung und anderen Georisiken

Eine Information für Gemeinden, Planer / Architekten
und Bauherren



Hohlräume (Karst)

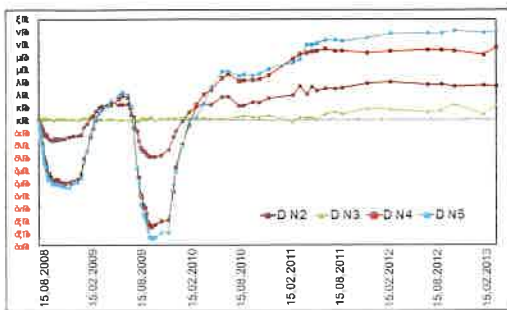


Blick in einen Erdfall in Rheinhessen.
(Foto: LGB/ Wehinger)

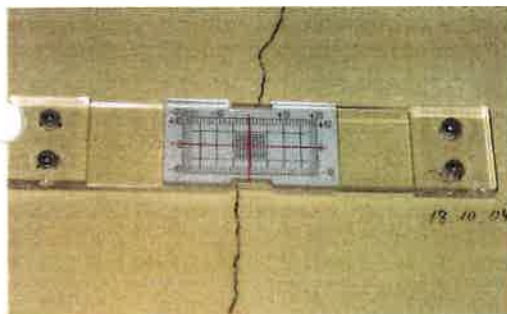
Schrumpfen / Quellen



Einbau am 20.06.2011 Nach 192 Std. (8 Tage) Nach 264 Std. (11 Tage)
Bestimmung der Schrumpfgrenze der Probe 53380 aus Rheinhessen

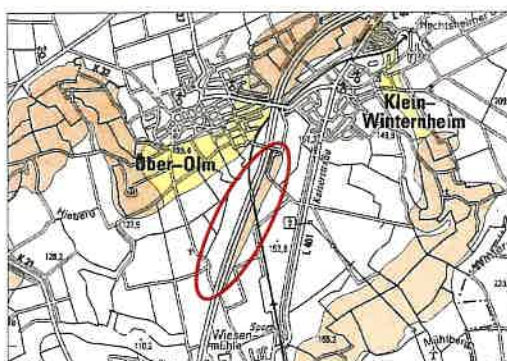


Witterungsbedingte Schwankungen von Rissbreiten gemessen an einem Gebäude mit Tonmergeluntergrund.



Rissüberwachung (Foto: LGB/Wehinger)

Hangstabilitätskarte



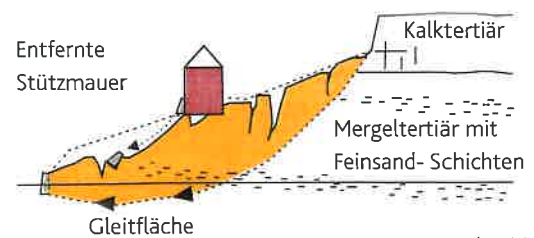
Ausschnitt aus der Hangstabilitätskarte aus Rheinhessen. Dargestellt sind natürliche und durch anthropogenen Einfluss entstandene Rutschungen (siehe Autobahn-Einschnitt) (Karte: Rogall & Schmitt, LGB).

Georisiken in Rheinhessen

Geologisch gesehen ist Rheinhessen Teil des Mainzer Beckens. Der Untergrund setzt sich aus Ablagerungen des Tertiärs, wie Kalksteinen, Tonmergeln und Sanden, zusammen. Darüber können junge Deckschichten, wie Löss sowie Bach- und Flussablagerungen, anstehen. Durch die Untergrundgegebenheiten bestehen verschiedene Georisiken. Es ist wichtig den Baugrund genau zu kennen, um möglichen Gefahren durch die richtigen Maßnahmen rechtzeitig zu begegnen, so dass diese erst gar nicht entstehen oder vermindert werden.

Rutschungen

Eine der größten Gefährdungen sind die verbreiteten Rutschungen. In Rheinhessen sind mehr als 11 000 Hektar von Rutschungen betroffen. Viele davon entstanden bereits am Ende der letzten Eiszeit vor 12 000 Jahren. Durch die im Untergrund vorhandenen Tonmergel mit Feinsand-Einlagerungen, ist der Boden besonders bei Wasserzutritt sehr rutschungsanfällig. Daher befinden sich viele Hänge heute in einem labilen Zustand, so dass vergleichsweise geringe Änderungen Massenbewegungen auslösen können. Neben klimatischen Faktoren, stellen Eingriffe des Menschen die häufigsten Rutschungsursachen dar. Hierzu gehören eine unsachgemäße Bebauung, aber auch Abgrabungen und Aufschüttungen aller Art.

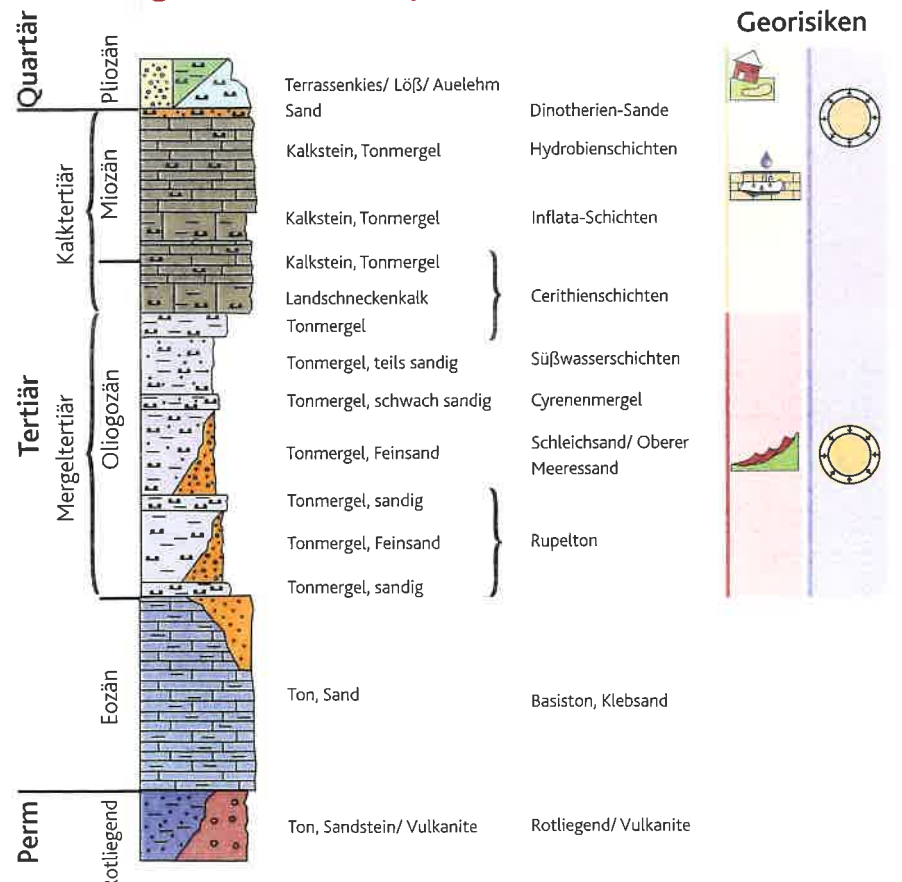


Prinzipiskizze Rutschung (Kurdal, Wehinger)

Weitere Georisiken

Andere Gefährdungen, die sich im Untergrund verstecken, können ebenso große Gefahren beinhalten, die nicht zu unterschätzen sind. Ausgewaschene **Hohlräume (Karst)** im Kalkstein können Erdfälle verursachen. Das **Schrumpfen und Quellen** von Tonmergel bei unterschiedlichen Wassergehalten, kann zu Verformungen des Untergrund führen. **Gering tragfähige** und/oder stark und ungleichmäßig **verformbare Schichten**, wie z. B. organische Böden, können Risse und Bruchvorgänge verursachen.

Geologisches Standardprofil in Rheinhessen



Gemeinden, Planer / Architekten und Bauherren!

Trotz der in Fachkreisen vorhandenen Kenntnis von Georisiken wird in der Praxis insbesondere das Thema Hangrutschungen häufig vernachlässigt. Die vorliegende Information wendet sich daher an alle Gemeinden, Planer, Architekten und Bauherren, die in Rheinhessen bauen.

Eine mögliche Hangrutschgefahr ist bei allen Planungsschritten für eine Bebauung zu berücksichtigen - im Idealfall noch vor dem Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans. So können bei Erfordernis rechtzeitig die Lage des Baugebietes, die Erschließungstrassen und die Vorgaben an die Bebauung angepasst werden.

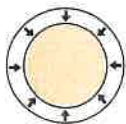
Übersicht der Georisiken



Rutschungsgefahr bei Tonmergel und Feinsandeinschlüssen im Untergrund



Gering tragfähiger und stark verformbarer Baugrund sowie hoher Grundwasserstand im Bereich von Talauen



Volumenänderungen im Baugrund durch Schrumpf- und Quellvermögen von Tonmergeln führen zu Rissen an den Gebäuden



Hohlräume infolge Verkarstung von Kalksteinen

Angepasstes Vorgehen

Im Folgenden werden Maßnahmen und Hinweise zum Vorgehen bei potenzieller Hangrutschgefahr vorgestellt.

Die erste Maßnahme ist die rechtzeitige Einbeziehung von **Sachverständigen für Geotechnik**. Dies sind Experten entsprechender Ingenieurbüros sowie des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz. Das Landesamt stellt die geologischen und ingenieurgeologischen Basisinformationen, wie zum Beispiel **Geologische Karten** und **Hangstabilitätskarten**, zur Verfügung. Darüber hinaus berät das Landesamt insbesondere Kommunen bei der Entwicklung von Bebauungsplänen und Vorhaben in potenziellen Hangrutschgebieten.

Die Zuordnung einer Fläche zu einem potentiellen Hangrutschgebiet schließt eine Bebauung nicht grundsätzlich aus. Vielmehr ist dieser Sachverhalt rechtzeitig bei der **Planung, Konstruktion und Ausführung** der Bebauung zu berücksichtigen. Die hier vorgestellten Maßnahmen sind weder vollständig noch sind alle gleichzeitig erforderlich.

Weitere Informationen

Hangstabilitätskarte:

ROGALL, M. & SCHMITT, S.-O. (2005): Hangstabilitätskarte des linksrheinischen Mainzer Beckens 1 : 50 000. 2. Aufl., Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz / Mainz
<http://www.lgb-rlp.de/hangstabilitaetskarte.html>

Rutschungsdatenbank:

http://www.lgb-rlp.de/ms_rutschungsdatenbank.html

Hinweise und Maßnahmen bei Hangrutschungsgefährdungen

DIN-Normen berücksichtigen

DIN 1997-1 u.-2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik,
DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau,
DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke,
DIN 4084 Baugrund - Geländebruchberechnungen



Massenausgleich

Ausgeglichene Massenbilanz!
Keine größeren Lasten aufbringen!



Wasser

Keine konzentrierten Sickerwasserzutritte herstellen! Oberflächenwasser ist oberirdisch abzuleiten! Bei Bedarf Einrichtung von flexiblen Drainagen!



Bauwerke

Keine setzungsempfindliche Bauweise! Die Gründung bzw. das Untergeschoss ist auszusteifen! In besonders gefährdeten Gebieten ist eine Bebauung auszuschließen!



Baugruben

Benachbarte Baugruben sind nacheinander herzustellen! Die Böschungen sind sofort zu sichern! Die maximalen Baugrubengrößen und -tiefen sind zu begrenzen!



Erschließung

Anpassen der Straßen- und Erschließungsplanung! Es sind möglichst wenige Hangparallele Straßen und Leitungstrassen vorzugeben. Leitungen und Leitungsanschlüsse sind flexibel auszuführen!



Stützbauwerke

Neue Stützbauwerke sind sicher zu gründen und abschnittsweise herzustellen! Vorhandene Stützbauwerke und Vorsprünge sind zu erneuern bzw. zu belassen. Die Maximale Böschungsneigung ist zu begrenzen.



Rutschung an der K 66 zwischen Zell und Niefernheim. (Foto: LGB/ Ch. Pappert)

Erschließung von Neubaugebieten in Rheinhessen

Einschaltung eines Geotechnikers bei der Planung

Geotechnische Felduntersuchungen

- Bohrungen/Sondierungen mit Kerngewinnung, Rammsondierungen
- Entnahme von Boden- und Grundwasserproben
- Ggfs. Ausbau der Bohrungen zu Grundwasser- und Inklinometermessstellen

Laboruntersuchungen

- Bestimmung der bodenmechanischen Kenngrößen
- Ggfs. chemische Untersuchungen

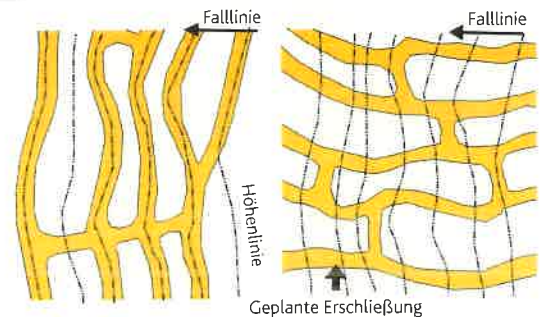
Geotechnischer Bericht

- Ermittlung und Angabe der Randbedingungen – Topographie, Geologie, Planung und Bauvorhaben, Vorinformationen
- Baugrundbeschreibung und Baugrundbeurteilung mit Angabe der charakteristischen Bodenkenngößen und Dokumentation der Feld- und Laboruntersuchungen
- Angaben zur Hydrologie und Hydrogeologie, wie Grundwasserstände
- Prüfung der Hangstabilität – ggfs. Durchführung von Gelände-/ Böschungsbruchberechnungen
- Gründungsberatung und Gründungsvorschlag
- Angabe von Bemessungsparametern mit Grundbruch- und Setzungsrechnung
- Angaben zum Erdbau und zur Ausführung, wie Abdichtung



Vorgaben für die Erschließung und Bebauung

- Optimierung der Anordnung von Straßen und Leitungskanälen
- Regelgerechte Ausführung von Kanälen und Gräben bzw. Festlegen von Sondermaßnahmen
- Verzicht auf Versickerungsanlagen bzw. Verhinderung konzentrierter Sickerwasserzutritte
- Keine Arbeiten in nassen Witterungsperioden
- Festlegen von Grundregeln für die Bauabfolge
- Keine zusätzlichen Lasten, alle Eingriffe in die Geländeform sind im Einzelnen zu prüfen
- Bereits die Planung hat einen **Massenausgleich** vorzusetzen
- Ausarbeiten eines Hinweiskataloges für die Bauherren der Einzelobjekte bzw. Aufnahme besonderer textlicher Festsetzungen im Bebauungsplan
- Gegebenfalls messtechnische Überwachung von potenziellen Rutschungshang



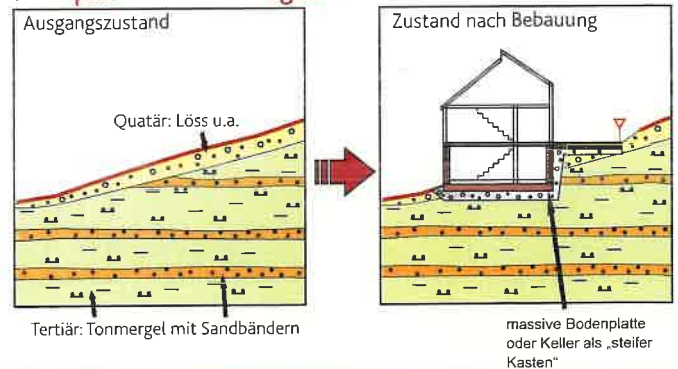
Beispiel: Orientierung der Erschließung

Bei einem "normalen" Neubaugebiet (linke Skizze) können die Straßen etwa parallel zu den Höhenlinien angeordnet werden. Bei einem rutschgefährdeten Gebiet (rechte Skizze) sind möglichst wenige hangparallele und auch zueinander versetzte Straßen vorzusehen, damit die Schichten im Untergrund möglichst wenig künstlich durchtrennt werden.

Zusätzliche Vorgaben für das Einzelobjekt

- Verbesserte Gründung z. B. massive Bodenplatte
- Flexible Hausanschlüsse
- Keine aufgelösten Gebäudestrukturen
- Keine zusätzlichen Bauwerkslasten, vorübergehende und dauerhafte Eingriffe in die Geländeform sind im Einzelnen zu prüfen
- Bei höheren Lasten sind gesonderte Nachweise erforderlich

Prinzipiskizze Massenausgleich



Herausgeber:

Landesamt für Geologie und Bergbau
Emy-Roeder-Str. 5
55129 Mainz-Hechtsheim
(www.lgb-rlp.de)

Autoren:

Ansgar Wehinger und Christina Heinrichs (10/2014)

Bildnachweis Titelseite:

Oben links: Trockenrisse (Foto: LGB/ Wehinger)

Oben rechts: Rutschungsgefährdetes Gebiet (Foto: LGB/ Wehinger)

Unten links: Ausschnitt einer Geologische Karte (Karte: LGB)

Unten rechts: Tagesbruch (Foto: LGB/ Wehinger)



eMail

Betreff: AW: Aufstellung Bebauungsplan "An der Kühtrift", 1. 01.07.2022 10:40:06
An: "Böhmer, Siegmart" <siegmart.boehmer@vg-nl.de>
 "Karin Wänke" <alsenz@og-nl.de>
Von: ansgar.wehinger@lgb-rlp.de
CC: kmerz@gpr.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Az. 3322-1054-20/V3

Sehr geehrte Frau Wänke,
 sehr geehrter Herr Böhmer,

mit der Mail vom 20.06.2022 haben Sie dem LGB den Bericht „Baugrunderkundung und geotechnische Stellungnahme, Beurteilung Hangstabilität“ vom 20.06.2022 des Ingenieurbüros Peschla + Rochmes zur Durchsicht zugesendet. Nach Prüfung dieses Bericht ergibt folgende ingenieurgeologische Stellungnahme:

Erkundung

- (1) Schwerpunkt der weiteren geotechnischen Untersuchungen für das geplante Baugebiet „An der Kühtrift“ (1. BA) war die Prüfung der Hangstabilität. Hierzu wurde für jeden Bauplatz ein Baggerschurf angelegt, die angetroffene Schichtenfolge dokumentiert, Proben für geotechnische Laboruntersuchungen entnommen und die Trennflächen im Schurf aufgenommen und ausgewertet. Gegenüber dieser fachlichen Herangehensweise bestehen von hier aus keine Einwände.
- (2) Bei den Schürfen wurden unterhalb des Oberboden zunächst quartäre Decksedimente (Hanglehm) und dann am Schichtenhaupt verwitterter Fels angetroffen. Dieser setzt sich aus einer Wechselfolge von Ton-, Schluff- und Sandsteinen zusammen. Die Mächtigkeiten der Deck- und Verwitterungsschichten variieren. In der Regel wurde der feste Fels ab ca. 1,6-3,2 m Tiefe festgestellt. In einzelnen Schürfen wurden auch mächtigere verwitterte Schichten ermittelt: Bauplatz 13: bis 4,2 m Tiefe; Bauplatz 14: bis 4,0 m Tiefe; Bauplatz: bis 3,6 m Tiefe.
- (3) Hervorzuheben sind die Bauplätze 5, 6, 13, 14 und 17: Bei diesen Schürfen wurde dünnplattiger bzw. feinlamierter Tonstein ermittelt. Dieser Tonstein ist im Vergleich meist stärker verwittert und grundsätzlich als rutschungsanfälliger einzustufen.
- (4) Bei der Einmessung der Trennflächen ergab zumeist ein Einfallen der Schichten Richtung West / Nordwest. Die Einfallswinkel betragen meist ca. 10-20°. Die vorgenommenen Lagekugelanalysen bzw. Rückschlüsse auf kinematisch gleitgefährdete Trennflächen sind grundsätzlich nachvollziehbar.

Beurteilung und Empfehlungen

- (1) Die Variabilität der Messergebnisse zeigt, dass generell für jeden Bauplatz mit mehr oder weniger großen natürlichen Schwankungen der Raumlage der Trennflächen zu rechnen ist. Insofern sollten auch für alle Bauplätze die Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf eine potentielle Rutschgefährdung beachtet werden.
- (2) Im Bericht von Peschla + Rochmes wird angegeben, dass keine breiigen Kluftfüllungen angetroffen wurden, so dass hier keine erniedrigten Kluftreibungswinkel relevant wären. Hierzu ist anzumerken, dass darauf zu achten ist, dass weder durch die Bauarbeiten noch durch die Bauweise Wasser konzentriert in den Untergrund eindringen darf, um eine Abminderung der Reibung auf Schicht- oder Kluftflächen zu verhindern.
- (3) Die auf Seite 30 des Berichtes von Peschla + Rochmes angegebenen Empfehlungen bzw. Vorsorgemaßnahmen werden fachlich bestätigt.
- (4) Weiter bestätigen wir die Empfehlung, wonach die Gebäude auf einer lastverteilenden, biegesteifen Bodenplatte im Fels zu gründen sind (siehe Seite 32). Von einer Gründung mit Einzel- und Streifenfundamenten (siehe Seite 33) raten wir ausdrücklich ab.
- (5) Wir empfehlen, dass sämtliche Bauherren bzw. deren Planer auf die hier gegebene Hangstabilitätsthematik hingewiesen werden. Dies kann beispielsweise durch ein mit dem Gutachter abgestimmtes Schreiben erfolgen bzw. der Bericht von Peschla + Rochmes veröffentlicht wird (z.B. auf der Homepage der Verbandsgemeinde). Wichtig ist, dass sowohl beim Entwurf / der Planung der Bebauung als auch der Bauausführung das Thema Hangstabilität berücksichtigt wird. Hervorzuheben sind die Wahrung des

Hanggleichgewichts, die Bauausführung bei geeigneten Witterungsbedingungen und die Begleitung jedes Bauvorhabens durch einen Baugrundgutachter (Geotechniker).

- (6) Unter den geschilderten Randbedingungen sowie Beachtung unserer früheren Empfehlungen (siehe Schreiben vom 09.09.2020) bestehen von hier aus keine weiteren Einwände gegenüber dem Bebauungsplan „An der Kühtrift“ (1. BA).

Mit freundlichen Grüßen

Ansgar Wehinger

Referatsleiter Ingenieurgeologie und Erdbebendienst
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Emy-Roeder-Straße 5
D-55129 Mainz

Phone: +49 (0) 6131 9254 367

Fax: +49 (0) 6131 9254 123

<mailto:ansgar.wehinger@lgb-rlp.de>
<http://www.lgb-rlp.de/>

Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.

GNOR e.V. • Osteinstr. 7-9 • 55118 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
z.H. Herrn Sigmar Böhmer
Bezirksamtsstraße 7

67806 Rockenhausen



GNOR e.V.
Osteinstr. 7-9
55118 Mainz

Tel. 06131 - 671480
Fax 06131 - 671481
mainz@gnor.de
www.gnor.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
21.02.2020 3/610-13(02)

Unser Zeichen:
MF

Datum:
03.04.2020

Ansprechpartner:
Margrit Franke

**Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Kühtrift“, 1.BA
(Teilbereich Nordpfalzblick)**

Sehr geehrter Herr Böhmer,

besten Dank für Ihre Anfrage in Bezug auf die naturschutzfachlichen Bereiche dieses Bauvorhabens.

Aufgrund der vorausgegangenen Nutzung und Lage des Bauvorhabens, ist davon auszugehen, daß geschützte Arten betroffen sind.

Eine Überprüfung der Umweltsituation des Gebietes während der Vegetations- und Brutzeit wird dringend empfohlen.

Begründung:

Durch die Nichtrealisierung des Bebauungsplans von 1997 handelt es sich:

1. Das Gebiet südwestl. der Erschließungsstrasse um eine Brachfläche, die jährlich gemulcht wird. Die aufkommenden Heckstrukturen entlang der Erschließungsstrasse werden jährlich niedergemäht.
2. nordöstl. der Erschließungsstrasse befindet sich ein Gehölstreifen längs des Weges und eine Magerwiese die gemäht wird.

Beide Flächen ober- und unterhalb der Erschließungsstrasse waren zu früheren Zeiten der landwirtschaftl. Bewirtschaftung schon immer Mähwiesen, da eine Bewirtschaftung durch die extreme Hanglage schwierig bis unmöglich war. Durch diese fest eingewachsene Struktur, insbesondere der nordöstl. Hangfläche, besteht das Artenspektrum aus typischen Magerwiesenpflanzen und der

Vorstand:
Dr. Peter Keller (Präsident)
Volker Schönfeld (Präsident)
N.N. (Vizepräsident/in)
Dr. Philipp Reutter (Schatzmeister)
Referenten:
Uli Diehl
Thomas Dolich
Marjory Thomas
Gerhard Weitmann

Geschäftsadresse:
GNOR-Landesgeschäftsstelle
Osteinstraße 7 – 9
55118 Mainz
Tel. 06131-671480
Fax 06131-671481

Bankverbindung:
Postbank Ludwigshafen
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE 40 545100670047514677

Registereintragung:
eingetragen im Vereinsregister
beim Amtsgericht Landau
i.d.Pf., Register-Nr. VR 989
am 03.08.1977

Umsatzsteuer-IdNr.:
DE 163096041



GNOR

einhergehenden Flora. Im großräumigen Umfeld sind Bestände der geschützten Arten: Knabenkraut (Orchidee), Spanische Flagge, Weinhähnchen (Falter), Zauneidechse, Schlingnatter (Reptilien) und verschiedene Wildbienen bekannt.

Im gesamten Umfeld und insbesondere in dem bestehenden Gehölzstreifen sind Vorkommen von Neuntöter, Schwar-, Braunkehlchen und weitere geschützte Arten zu erwarten, bzw. bereits vorhanden, wie der Neuntöter, Rotmilan etc. (Beobachtung aus der Brutperiode 2019).

Um eine mögliche Realisierung des Bebauungsplans zu ermöglichen, sollte erst nach Verkauf der Baugrundstücke südwestl. des Erschließungsweges, der Bauabschnitt nordöstl. des Erschließungsweges zur Planung kommen. Wobei gerade die Heckenstruktur bei einem möglichen Bauvorhaben erhalten bleiben sollte, um den schon jetzt vorhandenen wichtigen Biotoptrittstein zu erhalten. Im Zuge dessen, könnte auf eine Abpflanzungsforderung der zukünftigen Grundstücksbesitzer in diesem Bereich verzichtet werden. Bei dem Bauabschnitt südwestl. des Erschließungsweges wurden seit Jahren keine Baugrundstücke mangels Interesse veräußert und es besteht die Gefahr einer Zersiedlung des Plangebietes.

Aus diesen Gründen, ist hinsichtlich des Naturschutzes eine naturschutzfachliche Würdigung der Planung wichtig um Verbotstatbestände lt. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenzuwirken. Eine Umfeldanalyse während der Vegetationszeit ist aus unserer Sicht unabdingbar.

Für Rückfragen stehe ich, als zuständige Bearbeiterin für den Donnersbergkreis, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Margrit Franke



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Verbandsgemeindeverwaltung
Postfach 1361
67803 Rockenhausen

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

5-3-f

Mein Aktenzeichen
E2020/0167 hs

Ihr Schreiben vom
21.02.2020
AZ. 3/610-13(02)

Ansprechpartner / E-Mail
Helmut Stickl
helmut.stickl@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 6757-47
06232 6757-60

03.03.2020

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Kühtrift“, 1. BA (Teilbereich Nordpfalzblick), 1. Änderung, OG AIsenz; Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB;

hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.





3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Helmut Stickl)



eMail

Betreff: Alsenz Bebauungsplan "An der Kühtrift", 1. BA, 1.Änd. 24.03.2020 07:49:31
An: "siegmar.boehmer@vg-nl.de" <siegmar.boehmer@vg-nl.de>
Von: thomas.schindler@gdke.rlp.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Alsenz Bebauungsplan "An der Kühtrift", 1. BA, 1.Änd.
Ihr Zeichen: 3/610-13(02)
Ihr Schreiben vom: 16.03.2020

Sehr geehrter Herr Böhmer,

im Vorhabensgebiet sind bei der Erschließung 2002 fossilführende Schichten angeschnitten worden (Perm, 297 Mio. Jahre alt). Wir müssen am weiteren Verfahren beteiligt werden. Insbesondere der Start von Aushub für den Bau der Häuser muss mitgeteilt werden. Es sind keine größeren Flächenbergungen, sondern Baubegleitung während der Erdarbeiten geplant. Hierdurch kommt es zu geringfügigen Verzögerungen, insbesondere im Bereich des Nordendes des Planungsgebietes. Die Bauherren sind entsprechend zu informieren.

Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, D-56077 Koblenz, 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der LA-Erdgeschichte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Schindler
Direktion Landesarchäologie
-Erdgeschichte-

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Tel.: 0261-6675-3033
Mobil: 01520-9094347
Fax: 0261-6675-3010
thomas.schindler@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:
newsletter.gdke-rlp.de